

## Anordnung einer Bekämpfung von Ratten im Bereich der Gemeinde Kronshagen

Gemäß § 4 der Kreisverordnung über die Bekämpfung von Ratten im Kreis Rendsburg-Eckernförde vom 09.09.2014 wird eine Rattenbekämpfung angeordnet:

1. In der Zeit vom **19. Oktober 2020 bis 15. November 2020** ist im gesamten Gebiet der Gemeinde Kronshagen eine **allgemeine Bekämpfung der Ratten** durchzuführen.
  2. Zur Rattenbekämpfung sind in folgenden Fällen die Eigentümerinnen/Eigentümer verpflichtet:
    - innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile auf allen Grundstücken
    - außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile auf Grundstücken, die bebaut sind oder auf dem sich Zeltplätze oder Lagerstätten für Lebensmittel, Futtermittel, Abfallstoffe oder Kompost befinden
    - in Abwasseranlagen (Kanalisation und Kläranlagen)
  3. Neben den Eigentümerinnen/Eigentümern sind diejenigen zur Bekämpfung von Ratten verpflichtet, die die tatsächliche Gewalt über die zuvor genannten Sachen ausüben. Wer die tatsächliche Gewalt gegen den Willen der Eigentümerin/des Eigentümers ausübt oder auf einen im Einverständnis mit der Eigentümerin/des Eigentümers schriftlich oder zur Niederschrift gestellten Antrag von der zuständigen Behörde als allein verpflichtet anerkannt worden ist, ist anstelle der Eigentümerin/des Eigentümers verpflichtet.
  4. Die Auslegung der Bekämpfungsmittel muss am Tage des Beginns der allgemeinen Rattenbekämpfung, d.h. am 19. Oktober 2020 bis spätestens 10.00 Uhr beendet sein. Die zur Bekämpfung Verpflichteten haben dafür Sorge zu tragen, dass die Giftauslegestelle täglich bis 10.00 Uhr kontrolliert und die ausgelegten Bekämpfungsmittel bei Bedarf ergänzt oder erneuert werden.
  5. Für die Bekämpfung von Ratten dürfen nur Mittel und Verfahren verwendet werden, die von der zuständigen Bundesbehörde in einer Liste im Bundesgesundheitsblatt bekannt gemacht worden sind. Die Aufnahme in die Liste erfolgt nur, wenn die Mittel und Verfahren hinreichend wirksam sind und sie keine unvermeidbaren Auswirkungen auf Gesundheit und Umwelt haben. **Bei der Rattenbekämpfung dürfen Menschen und Haustiere nicht gefährdet werden.**
- Auf Bekämpfungsmittel und Bekämpfungsgeräte ist deutlich sichtbar hinzuweisen; bei Giften sind auch der Name des Mittels und sein Wirkstoff anzugeben.
- Nach der Bekämpfungsmaßnahme sind die Giftköder unverzüglich zu beseitigen, so dass von diesen keine Gefahr mehr ausgehen kann. Die Beseitigung der Ratten hat in einem Plastikbeutel über die Restmülltonne zu erfolgen. Ferner sind die Rattenlöcher und die von Ratten genagten Durchtrittsstellen mit geeigneten Mitteln fest zu verschließen. Bauliche Mängel, die den Aufenthalt von Ratten begünstigen oder den Zugang der Ratten in Gebäuden erleichtert, sind unverzüglich zu beseitigen.
6. Zuwiderhandlungen gegen die Anordnung über die Rattenbekämpfung stellen gem. § 12 der Kreisverordnung eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße geahndet werden kann.
  7. Den Kontrollkräften ist Zugang zu den Grundstücken zu erlauben.
  8. Die Verpflichtung, auch außerhalb der Rattenbekämpfungsaktion jeden rattenbefall unverzüglich zu bekämpfen und der zuständigen Behörde anzuzeigen, bleibt unberührt.

Kronshagen, 07.10.2020

Gemeinde Kronshagen  
1. stellv. Bürgermeisterin

Linfoot